



Einwohnergemeinde Altbüron

Reglement für die Bildungskommission

vom 12. Dezember 2002

mit Änderungen vom
10. Dezember 2018

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	3
Art. 1 Definition der Bildungskommission	3
Art. 2 Bildungsangebot	3
II. ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DER BILDUNGSKOMMISSION	3
Art. 3 Grundsatz.....	3
Art. 4 Struktur der Bildungskommission.....	3
Art. 5 (aufgehoben)	3
Art. 6 Aufgaben und Organisation.....	4
Art. 7 Arbeitsgruppen	4
Art. 8 Zusammenarbeit.....	4
Art. 9 Elternmitwirkung	4
Art. 10 Information und Kommunikation	4
III. ENTSCHÄDIGUNG.....	5
Art. 11 Entschädigung der Bildungskommission	5
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 12 Schlussbestimmungen	5
Änderungstabelle bisher – nach Paragraf	6

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Altbüren erlässt folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Definition der **Bildungskommission**

Die **Bildungskommission** ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste Führungs- und Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule der Gemeinde Altbüren.

Art. 2 Bildungsangebot

¹ Die Volksschule Altbüren umfasst folgendes Bildungsangebot

- a. **Basisstufe**
- b. Primarschule

² Die Sekundarstufe I, **die Musikschule** und die Schuldienste werden in Zusammenarbeit mit andern Gemeinden geführt.

II. ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DER **BILDUNGSKOMMISSION**

Art. 3 Grundsatz

Die **Bildungskommission** ist für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Volksschulwesen verantwortlich. Sie begleitet und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung (§ 47 VBG).

Art. 4 Struktur der **Bildungskommission**

¹ Die **Bildungskommission** Altbüren besteht aus fünf Mitgliedern und wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geführt.

² Die Stimmberechtigten wählen **im Urnenverfahren drei Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Bildungskommission.**

³ **Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates** gehört der **Bildungskommission** von Amtes wegen an.

Art. 5 (aufgehoben)

Art. 6 Aufgaben und Organisation

¹ Die **Bildungskommission** ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig.

² Die **Bildungskommission**:

- a. legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest,
- b. bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
- c. genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,
- d. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- e. wählt die Schulleitung,
- f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
- g. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
- h. sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

³ An den Sitzungen der **Bildungskommission** nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme teil. Die **Bildungskommission** bestimmt die Vertretung der Schulleitung.

Art. 7 Arbeitsgruppen

¹ Die **Bildungskommission** kann Arbeitsgruppen einsetzen. Sie umschreibt deren Leistungsauftrag und deren Kompetenzen.

² Den Arbeitsgruppen gehört mindestens ein Mitglied der **Bildungskommission** an.

Art. 8 Zusammenarbeit

¹ Die **Bildungskommission** arbeitet mit dem Gemeinderat, der Schulleitung und den kantonalen Qualitätssicherungsorganen zusammen.

² Sie steht bei der Gesamtentwicklung der Volksschule der Gemeinde sowie bei der Erarbeitung des Budgets der Volksschule in engem Kontakt mit dem Gemeinderat.

Art. 9 Elternmitwirkung

Die **Bildungskommission überwacht** die Mitwirkungsrechte der Eltern (z. B. Elternforum).

Art. 10 Information und Kommunikation

Die **Bildungskommission** sorgt für regelmässige Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten der Volksschule.

III. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 11 Entschädigung der **Bildungskommission**

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der **Bildungskommissions**mitglieder in einem separaten Erlass. Dabei orientiert er sich an den kantonalen Richtlinien.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

² Die Teilrevision dieses Reglements tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Änderungen von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2018 beschlossen.

Altbüron, 10. Dezember 2018

Gemeinderat Altbüron

sig. Valentin Kreienbühl
Gemeindepräsident

sig. Peter Suppiger
Gemeindeschreiber

Änderungstabelle bisher – nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung
Art. 1	10.12.2018	01.01.2019 *	geändert
Art. 2	10.12.2018	01.01.2019 *	geändert
Art. 3	10.12.2018	01.01.2019 *	geändert
Art. 4	10.12.2018	01.01.2019 *	geändert
Art. 5	10.12.2018	01.01.2019 *	aufgehoben, in Art. 6 eingefügt
Art. 6	10.12.2018	01.01.2019 *	geändert
Art. 7	10.12.2018	01.01.2019 *	geändert
Art. 8	10.12.2018	01.01.2019 *	geändert
Art. 9	10.12.2018	01.01.2019 *	geändert
Art. 10	10.12.2018	01.01.2019 *	geändert
Art. 11	10.12.2018	01.01.2019 *	geändert
Art. 12	10.12.2018	01.01.2019 *	2. Satz hinzugefügt

* bei Zustimmung durch Gemeindeversammlung am 10.12.2018